

Anzug betreffend Listenspitäler mit sozialpartnerschaftlich regulierten Arbeitsbedingungen

19.5184.01

Die öffentlich-rechtlichen Spitäler und auch einige wenige private Institutionen des Gesundheitswesens regeln die Anstellungsbedingungen ihres Personals sozialpartnerschaftlich über Gesamtarbeitsverträge u.a. mit Mindestlöhnen mit Gewerkschaften und Verbänden. Damit stehen sie für den gerade in einer Grenzregion und im Gesundheitswesen essenziellen Lohnschutz ein, der den hiesigen Wohlstand garantiert.

Über das Beschaffungsgesetz wird der Einsatz der Gelder der öffentlichen Hand bei Anschaffungen und Einkauf von Dienstleistungen geregelt mit dem Zweck u.a. die Transparenz und Gleichbehandlung zu fördern. Dazu gehört auch, dass Aufträge in der Regel nur an Anbieter gegeben werden dürfen, die einem Gesamtarbeitsvertrag, der die angebotene Arbeitsleistung zum Gegenstand hat, angeschlossen sind oder gleichwertige Arbeitsbedingungen nachweisen können. Schweizer Anbieter müssen den Nachweis der Einhaltung der GAV und des Gesetzes über die Gleichstellung erbringen.

Über die Aufnahme von angebotenen Leistungen auf die Spitalliste können Gesundheitsinstitutionen definierte Leistungen über die OKP abrechnen. Oder die öffentliche Hand kauft über Leistungsvereinbarungen Dienstleistungen im OKP-Bereich ein. Es besteht dabei zwar eine gewisse Transparenz über die erbrachten Leistungen und die Abgeltung, jedoch nicht über die Anstellungsbedingungen all jener, die den Grossteil der Leistungen erbringen: dem Pflege- und Betreuungspersonal.

Weil insbesondere in unserer Grenzregion der Druck auf die Löhne im Pflege- und Betreuungssektor hoch ist, erachten die Anzugstellenden es als sinnvoll und zeitgemäss eine dem Beschaffungsgesetz ähnliche Regelung betreffend GAV-Anschluss auch als eine Grundbedingung für die Aufnahme auf die Spitalliste und für die Partner von kantonalen Leistungsvereinbarungen im Gesundheitswesen einzuführen.

Der Regierungsrat wird somit aufgefordert zu prüfen und zu berichten, wie eine ähnliche gesetzliche Regelung eingeführt werden könnte bzw. welche rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden müssten.

Toya Krummenacher, Kerstin Wenk, Beda Baumgartner, Sarah Wyss, Oliver Bolliger, Nicole Amacher, Eduard Rutschmann, Lea Steinle, Daniela Stumpf, Tonja Zürcher, Kaspar Sutter, Thomas Grossenbacher, Sebastian Kölliker